

Antrag auf Übernahme von Kinderbetreuungskosten für die Kindertagespflege

für: Sohn Tochter

_____ (Vor- und Zuname) _____ (Geburtsdatum)

Tagespflegeperson _____ (Vor- und Zuname) _____ (Ort)

1.	Persönliche Verhältnisse	des Kindes	der Mutter (Antragstellerin)	des Vaters (Antragsteller)
	Name			
	Vorname			
	Geburtsname			
	Geburtsdatum			
	Geburtsort/-land			
	Familienstand			
	Staatsangehörigkeit			
	Straße und Haus-Nr.			
	PLZ und Wohnort			
	Telefon-Nr.			
	E-Mail-Adresse			
	Wer ist Inhaber/in des Sorgerechts für das Kind? <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Beide			
	derzeitiger bzw. künftiger Arbeitgeber	Bei Elternzeit Wiedereinstieg ab: _____		
	Anschrift des Einsatz-/ Arbeitsortes			
2.	In Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige (außer 1.) bzw. sonstige Personen			
	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum			
	Familienstand			
	Verwandtschaftsverhältnis bzw. sonstiges			
	Einkommen (ja/nein)			
3.	Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Betreuungskosten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls ja, seit wann:		Betrag monatlich:	

Wurden bereits Kinderbetreuungskosten von einem anderen Jugendamt gezahlt?

Ja (bisheriges JA) _____

Nein

Bemerkungen:

Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich/Wir weiß/wissen, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, alle Änderungen meiner/unserer Einkommensverhältnisse dem Wetteraukreis sofort mitzuteilen.

Die finanzielle Förderung von Tagespflegepersonen durch den Wetteraukreis ist leistungsgerecht ausgestaltet (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Damit werden alle aus der Betreuung entstehenden Kosten abgedeckt, so dass private Zuzahlungen durch die Eltern nicht zulässig sind.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Informationen zum Datenschutz erhalten und gelesen zu haben.

_____, den _____

(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)

(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)

Den Antrag bitte vollständig ausfüllen, unterschreiben und mit folgenden Nachweisen versehen:

1. Vollständige Kopie (alle Seiten!) der Betreuungsvereinbarung mit der Tagespflegeperson
2. Kopien Ihrer Arbeitsverträge oder Schul-/Studienbescheinigung bzw. Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über den Wiedereinstieg nach der Elternzeit
3. Nachweis über Ihre täglichen Arbeits-/Schicht-/Schulzeiten
4. Selbstauskunft über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens zur Ermittlung eines Kostenbeitrags in der Kindertagespflege (Seiten 3 + 4)

Achtung: Eine Entscheidung über Ihren Antrag ist erst nach Vorlage aller unter 1. bis 3. genannten Unterlagen möglich!

Bei Beginn der Betreuung bis zum 15. des Monats zahlen wir den vollen Monatsbetrag, bei Beginn ab dem 16. des Monats den halben Monatsbetrag.

Entsprechend erfolgt auch die Heranziehung zum Kostenbeitrag in Höhe des vollen Betrages bei Beginn der Betreuung bis zum 15. des Monats und in Höhe des halben Betrages bei Beginn ab dem 16. des Monats.

Den Antrag bitten wir einzureichen bei:

**Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachstelle Familienförderung
Europaplatz
61169 Friedberg**

Selbstauskunft über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens zur Ermittlung eines Kostenbeitrages in der Kindertagespflege

Name des betreuten Kindes:	Geburtsdatum:
Name des Vaters:	Geburtsdatum:
Name der Mutter:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

Die Eltern leben zusammen: ja nein

Weitere Kinder im Haushalt

Name:	Geburtsdatum:	
Name:	Geburtsdatum:	
Name:	Geburtsdatum:	
Name:	Geburtsdatum:	
Name:	Geburtsdatum:	
Name:	Geburtsdatum:	

Erläuterungen zum Ausfüllen der nachfolgenden Erklärung zur Höhe der Bruttoeinkünfte:

1. Einkommen ist die Summe aller **positiven** Einkünfte des/der Beitragspflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Hinzuzurechnen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen. Kindergeld und Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht anzurechnen. Folgende Einkunftsarten unterliegen der Einkommensteuer:

Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit,
selbständiger Arbeit,
Gewerbebetrieb,
Land- und Forstwirtschaft,
Kapitalvermögen,
Vermietung und Verpachtung sowie
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz.**

2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind um die Werbungskosten zu bereinigen. Die Höhe der Werbungskosten ist auf Seite 5 anzugeben. Wird hier keine Angabe gemacht, wird die Pauschale in Höhe von 1.000 € zugrunde gelegt.
3. Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Ausübung eines Mandats, bei dessen Beendigung ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung oder auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (Beispiel: Beamte), ist ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
4. Maßgebend ist das Einkommen aus dem Vorjahr der Antragstellung. Bitte legen Sie daher die elektronische Lohnsteuerbescheinigung / den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres vor. Sind diese noch nicht erteilt, reichen Sie bitte den letzten vorliegenden Nachweis ein. In diesem Fall müssen Sie damit rechnen, dass die Festsetzung des Kostenbeitrages zunächst vorläufig erfolgt, bis der maßgebliche Nachweis vorliegt.
5. Ist das aktuelle bzw. kommende Einkommen voraussichtlich auf Dauer erheblich höher oder niedriger als das Einkommen des Vorjahres, ist, abweichend von Absatz 3, das Zwölfwache dieses Einkommens zu Grunde zu legen. In diesem Fall sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich anfallen werden (tarifliche oder sonstige Sonderzahlungen wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld usw.).
6. Für jedes im Haushalt der/des Antragsteller/in/s lebende und von diese/r/n/m überwiegend unterhaltene Kind sind die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes abzusetzen. Bei **zusammen veranlagten Eltern wird der komplette Freibetrag berücksichtigt, bei Alleinerziehenden die Hälfte.**
7. **Bitte belegen Sie Ihre Angaben durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen!**

Angaben zur Höhe der Bruttoeinkünfte

Ich/Wir möchte/n keine Angaben über meine/unsere Bruttoeinkünfte geben, da ich/wir über einem Jahresbruttoeinkommen von 75.000,00 € (Höchstgrenze) liege/n.
Bitte setzen Sie den Höchstbetrag der Stundenkategorie fest.

	Summe der Einkünfte EUR	Diese Spalte bitte nicht ausfüllen! ↓
Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung / der Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres (20___) liegt bei. Hinweis: Anzugeben sind die Bruttoeinkünfte, nicht das zu versteuernde Einkommen.		
ODER		
Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung / der Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres liegt noch nicht vor. Stattdessen ist der Einkommensteuerbescheid des Jahres 20___ beigefügt. Hinweis: Anzugeben sind die Bruttoeinkünfte, nicht das zu versteuernde Einkommen.		
ODER		
Mein derzeitiges bzw. kommendes Einkommen weicht auf Dauer vom Einkommen des Kalenderjahres vor der Antragstellung ab. Dieses beträgt seit / ab _____ monatlich Brutto: _____ / Sonderzahlungen jährlich: _____ Grund: _____		
WERBUNGSKOSTEN		
Weitere Einkünfte		
Unterhaltsleistungen		
Renten, Pensionen		
Arbeitslosengeld		
Krankengeld		
Wohngeld		
Sonstige (bitte bezeichnen)		
Ich habe als Beamtin/Beamter Anspruch auf Altersversorgung: Vater: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Mutter: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Summe:	
	Freibetrag:	
	Bereinigt:	
	Kostenbeitrag:	
<u>ALLE ANGABEN SIND DURCH NACHWEISE ZU BELEGEN!</u>		

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Hinweis zur Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – SGB VIII

Sehr geehrte Eltern,

die Satzung des Wetteraukreises über die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen regelt, wie und in welcher Höhe Tagespflegepersonen für die Betreuung der Tageskinder, also auch Ihres Kindes, finanziell gefördert werden. Mehrere Kriterien bestimmen die Höhe. Diese sind beispielsweise der zeitliche Umfang der Betreuung oder die Ausbildung und Erfahrung Ihrer Tagespflegeperson.

Private Zuzahlungen durch Sie direkt an die Tagespflegepersonen sind daher im Zusammenhang mit der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII seit 01. Januar 2014 **nicht zulässig**.

Verträge, die eine private Zuzahlung über die Leistungen des Jugendhilfeträgers hinaus beinhalten, z. B. Essensgeld, erfüllen die Voraussetzungen für die Förderung nicht. In diesen Fällen muss der Antrag abgelehnt werden.

Informationen zum Datenschutz



Der Wetteraukreis verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung Ihrer Angelegenheit. Sie sollen wissen, welche Daten auf welche Weise bei uns verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen zustehen. Wir halten uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie weiteren spezialgesetzlichen Regelungen.

Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist ...

- *Artikel 6 DSGVO, §§ 61 ff. SGB VIII*
- *Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII, §§ 86 ff. SGB VIII (örtliche Zuständigkeit), §§ 89 ff. SGB VIII (Kostenerstattungsverfahren), §§ 90 ff. SGB VIII (Kostenbeitrag)*

Die Verarbeitung erfolgt, soweit dies zur rechtmäßigen Abwicklung Ihrer Angelegenheit erforderlich ist. Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden zu folgendem Zweck verarbeitet:

- *Abwicklung Ihres Antrags*
- *Zur Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe*
- *Prüfung der örtlichen Zuständigkeit*
- *Abwicklung von Kostenerstattungsverfahren*
- *Berechnung von Kostenbeiträgen*

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt nur in rechtlich begründeten Fällen.

Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist...

- *gesetzlich vorgeschrieben (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) im Sozialgesetzbuch Aches und Zwölftes Buch*

Eine Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten hat folgende Auswirkungen:

- *Beantragte Leistung kann ggf. nicht gewährt werden*
- *Rechtliche Folgen*

Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur in rechtlich begründeten Fällen. Folgende Ihrer personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihrer Angelegenheit an u. a. Empfänger weitergeleitet:

Art der Daten: Name und Anschrift, persönliche und fallbezogene Daten
Empfänger: In rechtlich begründeten Fällen (etwa Jugendhilfeeinrichtungen, ggf. Familienkasse, ggf. Landeswohlfahrtsverband, ggf. Rententräger, ggf. Krankenkasse, ggf. Amtsvormundschaft, andere/r Kreis/Stadt/Gemeinde, ggf. überörtlicher Träger)
Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch Aches, Zehntes und Zwölftes Buch

Speicherungsdauer, Löschung Ihrer Daten

Wir speichern Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. sobald die Daten nicht mehr benötigt werden oder sobald Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen wird.

Ihre Rechte

Sie haben u. a. gemäß Art. 15 ff DSGVO und §§ 31 ff. HDSIG das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten; Berichtigung unrichtig gespeicherter Daten; Löschung, sofern Ihre Daten nicht mehr benötigt werden; Einschränkung der Verarbeitung, z. B. für eine Überprüfung der Richtigkeit der gespeicherten Daten und Widerspruch.

Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Ebenso haben Sie das Recht auf...

Zugang zur behördlichen Datenschutzbeauftragten: Kontakt: E-Mail datenschutz@wetteraukreis.de oder

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: Kontakt: **Der Hessische Datenschutzbeauftragte**, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Unsere Kontaktdaten

„Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO ist

Kreisausschuss des Wetteraukreises, vertreten durch Herrn Landrat Jan Weckler

Europaplatz, 61169 Friedberg, Telefon: 06031 83-0, E-Mail: info@wetteraukreis.de

Fachstellen des Fachdienstes Jugendhilfe jugendhilfe@wetteraukreis.de

Allgemeiner Sozialer Dienst West: 06031 - 83 3232, -3231, Allgemeiner Sozialer Dienst Ost: 06042 - 989 3221,

Unterhaltsvorschuss West: 06031 - 83 3280, Unterhaltsvorschuss Ost: 06042 - 989 3811

Amtsvormundschaft und Beistandschaft: 06031 - 83 3296

Fachstellen des Fachdienstes Beratung und Förderung beratung-foerderung@wetteraukreis.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern: 06031 - 83 3636

Familienförderung: 06031 - 83 3301, Jugendarbeit und Jugendgerichtshilfe: 06031 - 83 3319

Eingliederungshilfe für junge Menschen nach §35a SGB VIII: 06031 - 83 3241

Teilhabe für Menschen mit Behinderung nach SGB IX (BTHG) : 06031 - 83 3631